
**Protokoll zur 08. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad
Ahrenshoop am 16.04.2025**

Tagungsort: Strandhalle in Ahrenshoop
Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 21:17 Uhr
Beschlüsse-Nr.: 4-012/2025 – 4-025/2025
Seiten: 1 - 26

 Bürgermeister Protokollantin

Anwesenheit
anwesend
Herr Benjamin Heinke
Frau Astrid Christoph
Frau Solveig-Ulrika Crohn
Frau Daniela Jaeschke
Frau Silke Kischkel
Frau Katharina Klünder
Herr Stefan Köppke
Herr Stefan Wachsmuth
entschuldigt
Herr Moritz Langhinrichs

Gäste:

Herr Braun – HA-Leiter
 Herr Lüdeke – Kurdirektor
 Frau Gottschalk – Azubi

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 19.02.2025
- 3 Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse
- 4 Einwohnerfragestunde / Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister
- 5 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung
- 6 Protokollkenntnisnahme vom 19.02.2025 (Billigung des öffentlichen Teils)
- 7 Entscheidung zum Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Projektes "Touristisches Zentrum des Ostseebades Ahrenshoop"
Vorlage: 4-087/25
- 8 Grundsatzbeschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Zukunft des geplanten touristischen Zentrums Ostseebad Ahrenshoop
Vorlage: 4-086/25
- 9 Bauantrag AZ: 521-0777-2024 vom 08.08.2024 Neubau Tourismuszentrums Ahrenshoop (Touristeninformation, Verwaltung/Kurverwaltung, Bibliothek, Veranstaltungsraum/ Multifunktionssaal, Gästezimmer)
 Gemarkung Ahrenshoop Kirchnersgang 1 Flur 1 Flurstücke 76,77, 79/5, 80/4, 88,89/2
Vorlage: 4-077/25
- 10 1. Feststellung des Jahresabschluss auf den 31.12.2020 der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
 2. Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für den vom Jahresabschluss 2020 abgedeckten Zeitraum
Vorlage: 4-085/25

- 11 Neufassung der Hafengebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop

Vorlage: 4-078/25

- 12 Umwidmung einer Kostenstelle im Kurbetrieb.

Ein Teil der eingeplanten Mittel für eine PV-Anlage auf der Bauhof-Kalthalle (17.000 EUR von 65.000 EUR / Kostenstelle 83) sollen für die Anschaffung eines neuen Parkautomaten am Friedhof (7.000 EUR) und für den erhöhten Mittelbedarf für das Nutzfahrzeug E-Kipper (10.000 EUR Mehrbedarf) umgewidmet werden.

Vorlage: 4-084/25

- 13 Termine/Sonstiges/Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

I. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Wachsmuth beanstandet die ordnungsgemäße Einladung, weil die Unterlagen nicht vollständig sind und kurzfristig noch einige Unterlagen nachgereicht wurden, so dass man sich nicht genügend vorbereiten konnte.

Herr Braun erklärt, was „ordnungsgemäße Einladung“ bedeutet.

Wenn nicht alle Unterlagen vollständig vorhanden sind, kann dies beanstandet werden und der Tagespunkt kann dann von der Tagesordnung genommen werden. Wenn die Einladung nicht fristgemäß zugestellt wurde, dann ist nicht ordnungsmäßig geladen worden. Daher fragt Herr Braun bei Herrn Wachsmuth nochmal nach, was genau gemeint ist.

Herr Wachsmuth gibt zu Protokoll, dass nicht alle Unterlagen vollständig vorhanden sind.

Herr Heinke erklärt, dass die postalische Einladung nicht vollständig war – es fehlte der Bericht zum Jahresabschluss 2020. Nur auf dem elektronischen Wege sind alle Unterlagen vorhanden. Dementsprechend soll der TOP mit den unvollständigen Unterlagen von der Tagesordnung genommen werden.

Herr Braun bestätigt dies, aber trotzdem eine ordnungsgemäße Einladung gegeben ist.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben. Die Gemeindevertretung war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder – 8 von 9 – beschlussfähig. Es wurden keine weiteren Einwände genannt.

2 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 19.02.2025

- **Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 19.02.2025**
 - Grundstücksangelegenheiten
 - geplanten Ankauf eines Grundstücks
 - Infos zu den Bauangelegenheiten aus der Sitzung vom 23.01.2025
- **wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**
 - Ortsmitte am Spielplatz wurde eine Tischtennisplatte und Teqballplatte aufgebaut
 - Jugend TSV Wustrow haben viel Freude daran
 - Staatliches Amt haben Dünenkörper abgezogen
 - Abbruchkante ist runtergezogen worden
 - Strand ist etwas schmaler geworden

3 Berichte der Vorsitzenden der Ausschüsse

Bauausschuss vom 27.03.2025

- Bauangelegenheiten

Finanzausschuss vom 04.03.2025 und 01.04.2025

- Auswertungen zum Projekt Alfred-Partikelweg 2
- Auswertungen Projekt Tourismuszentrum Kirchnersgang 1
- Jahresabschluss 2020 wurde durch Wirtschaftsprüfer geprüft und im FA durchgearbeitet
- Grundsatzentscheidung zur Bestellung von Erbbaurechten

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur vom 20.02.2025, 06.03.2025 und 03.04.2025

- Berichte aus der Kurverwaltung
 - o Besuchsdelegation der Partnergemeinde Howacht
 - o Stelle Gästemanagement ist besetzt
- Entwurf Tourismusgesetz M-V
 - o Gästeabgaben und Destinationen
 - o Fremdenverkehrsabgabe
- Neugestaltung Friedhof
- Kurzbericht des Gästekartenbeirats vom 10.03.2025 in Born
- Bewirtschaftungsplan Tourismuszentrum
- Strandaufgänge
- Osterfeuer soll nächstes Jahr an einem anderen Standort veranstaltet werden
 - o Standort noch nicht klar

4 Einwohnerfragestunde / Fragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister

Einwohner

1. Folgen noch weitere Infoveranstaltungen bzgl. des Bürgerbegehrens?
2. Ausschusssitzungen sind geschlossen in der Gemeinde A`hoop, in Ribnitz kann man per Video an der Sitzung teilnehmen – vielleicht kann die Gemeinde A`hoop überlegen, ob man dies hier machen könnte

BGM

- 1. es soll mindestens eine weitere Infoveranstaltung folgen
- 2. bewusst gegen Livestream, weil sehr kompliziert in der Handhabung
- wird es mitnehmen und mit den Gremien besprechen
- Hinweis: Ausschusssitzungen können in Ahrenshoop nach Satzung öffentlich tagen

Einwohner

Letzte GV-Sitzung nachgefragt bzgl. der Parkkarten die in den Autos vom BGM und dessen Frau zu sehen waren

Hat sie da und kann diese an Herrn Braun übergeben

Strafanzeige folgt wegen Urkundenfälschung und Amtsmissbrauch

Einwohner

Gemeinde hat Land erworben zw. Hafen und Bernhardt-Seitz-Weg – soll dieser Bereich renaturiert werden?

Gut Darß bringt immer noch Gülle raus und sie tellern mitten in der Brutzeit?

BGM:

- erworbene Fläche beginnt hinter dem Räucherhaus bis ungefähr zum Hermann-Abeking-Weg
- ja, die Fläche soll renaturiert werden
- bzgl. dem Tellern, muss er mitnehmen und Kontakt mit Gut Darß aufnehmen

Einwohner

Strafanzeige wegen Erpressung wurde diese Jahr verhandelt – der BGM wurde der Lüge überführt – es gab ein Freispruch

Einwohner

Am 11.05.2025 ist Landratswahl – findet dann auch der Entscheid für das Bürgerbegehren statt?

BGM:

- es war ein Vorschlag, dass am 11.05.2025 der Entscheid stattfinden könnte
- die GV beschäftigt sich damit in der Tagesordnung – erklärt sich durch Beschluss
- es gab einige Fehler bzgl. des Bürgerbegehrens welches im Januar beantragt wurde

Herr Wachsmuth

Gibt es eine gültige Satzung für die Feuerwehr Ahrenshoop?

BGM:

- es gibt eine Mustersatzung aller Feuerwehren im Land M-V
- dies ist die Richtlinie

Einwohner

Sachstand – Befangenheit Frau Jaeschke?

Herr Braun:

- es besteht keine Befangenheit
- es gibt einen Antrag auf Überprüfung und dieser liegt zur Prüfung vor
- noch keine Entscheidung

5 Bestätigung oder Änderung der Tagesordnung

Änderungsantrag:

Herr Heinke beantragt den TOP 10 JA 2020 + Entlastung von der Tagesordnung zu nehmen

Abstimmung:

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		8
Ja	Nein	Enthaltungen
8	0	0

Die darauf folgenden Tops verschieben sich entsprechend.

Abstimmung über die Tagesordnung in geänderter Fassung.

gesetzlich gewählte Vertreter		9
anwesende Vertreter		8
Ja	Nein	Enthaltungen
8	0	0

Die Tagesordnung wurde in geänderter Fassung bestätigt.

6 Protokollkenntnisnahme vom 19.02.2025 (Billigung des öffentlichen Teils)

Die Gemeindevertreter-/innen nehmen die Sitzungsniederschrift zur Kenntnis.

7 Entscheidung zum Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Projektes "Touristisches Zentrum des Ostseebades Ahrenshoop"

Vorlage: 4-087/25

Sachverhalt und Begründung:

Die Bürger von Ahrenshoop haben mit Einreichung von Unterschriftenlisten am 13. Januar 2025 ein Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geltend gemacht.

Die Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens erfolgte im Amt Darß/Fischland nach den Vorgaben des § 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV DVO). Dabei wurden mehrere Fehler festgestellt, die die Gültigkeit des Bürgerbegehrens in Frage stellen könnten.

Gleichzeitig wurde gemäß § 20 Abs. 5 der KV M-V die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen (uRAB) um ihre Zustimmung bzw. ihr Benehmen gebeten. Mit Schreiben vom 11.03.2025 erklärte die uRAB, dass das Bürgerbegehren aufgrund mehrerer Fehler als unzulässig einzustufen und deshalb zwingend abzulehnen sei. § 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V lässt als „Mussvorschrift“ kein Entscheidungsermessen zu.

Gründe für die Ablehnung durch die uRAB:

1. Es wurde keine zu entscheidende Frage gestellt. Die Formulierung „Die Planung und Ausführung des Projekts „Touristisches Zentrum für das Ostseebad Ahrenshoop“ wird eingestellt und nicht weiter fortgeführt“ erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 KV DVO. Der korrekte Wortlaut der Frage hätte den Antragslisten vorangestellt werden müssen. Dies kann nicht geheilt werden.

2. Es fehlte sowohl die Angabe der zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme als auch ein Vorschlag zu ihrer Deckung.

Daher ist das Bürgerbegehren aufgrund mehrerer Fehler abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Herr Wachsmuth

Die Formulierung ist ungünstig gewählt, denn es gab ein Gespräch zwischen den Menschen, die es inszeniert haben, und dem Amt. Es wäre schön gewesen, wenn das Amt eine bessere Beratung durchgeführt hätte, um die Initiatoren zu unterstützen.

Der gleiche Fehler wurde nochmal gemacht, bei Einreichung des Vertreterbegehrens durch das Amt. Bzgl. Punkt 2 – Angaben der zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme als auch ein Vorschlag zu ihrer Deckung – offensichtlich ist nicht bei allen Bürgerbegehren im Landkreis mit demselben Maßstab gemessen worden.

Prüfung durchs Amt, ob das bei jedem Bürgerbegehren der letzten 5 Jahre geprüft wurde, ob es dort ein Vorschlag zur Deckung der Kosten gab und eine Schätzung der zu erwartenden Gesamtkosten des Bürgerbegehrens! **XXXX**

Herr Heinke will eins klarstellen, er weiß nicht, wie die Tatsache behauptet werden kann, dass ein Vertreterbegehren seitens der GV gefasst wurde. Es wurde kein Beschluss gefasst, es ist nichts eingereicht seitens der Gemeinde.

Herr Braun stellt klar, den Vorwurf ggü. dem Amt nicht ausreichen beraten zu haben, weist er ab. Das Bürgerbegehren ist am 13.01.2025 im Amt eingegangen. Die Unterschriftenliste war vollständig komplett vorhanden, mit unzureichender Fragestellung.

Er hat geprüft und ist fälschlicherweise, da er immer versucht eine Lösung zu finden, davon ausgegangen, wenn alle dafür sind (die Bürger, die GV, der BGM und das Amt eigentlich auch), dass es nicht so schwer sein dürfte, hier einen Bürgerentscheid herbeizuführen. Deswegen hat er trotz der Fehler, die dort in der BV empfohlen waren, dem Bürgerbegehren stattzugeben und einen Termin festzulegen. Alles Notwendige zu machen, um diesen durchzuführen – das war die Empfehlung des Amtes. Dies setzt aber voraus, dass das Benehmen der uRAB erteilt wurde.

Die uRAB hat die Unterlagen geprüft und kam zum gleichen Schluss wie das Amt, das Fehler enthalten sind. Die uRAB hat aber nicht die Entscheidung getroffen, es durchzuwinken. Sie hat eine Entscheidung getroffen: der § schreibt vor, was alles zu beachten ist.

Daher Ablehnung durch die uRAG und die GV soll daher auch ablehnen, weil es eine Mussvorschrift ist.

Herr Kock hat ihn angeschrieben und um Änderung der Frage gebeten. Er hat dies nicht als problematisch empfunden, aber die uRAB. Man kann nicht nachträglich heilen, die Unterschriftenlisten sind nicht zu verwenden.

Entgegen der Empfehlung des Amtes ist angeraten worden, dies abzulehnen.

Aufgrund dieses Anratsens ist heute hier diese Entscheidung über dieses Bürgerbegehren zu treffen. Die GV hat hierüber ein Beschluss zu fassen.

Die kompletten Zahlen für die Kostenschätzung, für die Maßnahme, wann gebaut wird und die Folgekosten darzulegen, auch wenn das Bauprojekt abgelehnt wird.

Für beide Varianten muss kalkuliert werden. Dieses war nicht vorhanden gewesen.

Sobald die Zahlen vorliegen, kann man sich zusammensetzen und auf Wunsch ein neues Begehren auf den Weg bringen oder durch die GV ein Vertreterbegehren.

Die GV wird sich positionieren und es wird kein Projekt umgesetzt, ohne Entscheidung der Bürger.

Auf Nachfrage von **Herrn Wachsmuth**, teilt **Herr Braun** mit, dass hoffentlich in 14 Tagen die Zahlen da sind.

Herr Heinke

Zur Debatte steht das Bürgerbegehren, welches am 13.01.2025 eingereicht wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 16.04.2025 im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, das am 13.01.2025 durch die Bürgervertreter Hr. Kock, Hr. Sporns und Fr. Schönthier eingereichte Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Projektes ‚touristisches Zentrum des Ostseebades Ahrenshoop‘ abzulehnen, da es erhebliche Mängel aufweist.

Beschluss-Nr.	4-012/2025				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis		Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	16.04.2025	7	JA 7, Nein 1		ja

8 Grundsatzbeschluss über die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Zukunft des geplanten touristischen Zentrums Ostseebad Ahrenshoop

Vorlage: 4-086/25

Sachverhalt und Begründung:

Das am 13. Januar 2025 eingereichte Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides ist aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen. Die Rechtsaufsicht wird ihr Benehmen für diesen Bürgerentscheid nicht erteilen.

Die Gemeindevertreter sind jedoch allesamt der Ansicht, dass die Entscheidung über das Projekt durch die Bürger des Ostseebades Ahrenshoop getroffen werden soll. Da ein Bürgerbegehren oder ein Vertreterbegehren ein rechtlich verbindliches Instrument nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) ist, sind daran auch klar definierte Voraussetzungen gebunden. Diese sind im § 20 KV M-V in Verbindung mit den §§ 14 – 18 der Durchführungsverordnung der KV M-V formuliert. Über die Einhaltung dieser Form- und Inhaltsvorschriften haben sowohl die Amtsverwaltung als auch die Rechtsaufsicht des Landkreises zu wachen. Ohne das Benehmen der Rechtsaufsicht können beide Wege nicht umgesetzt werden.

Eine der zwingend notwendigen Voraussetzungen ist die Angabe der Kosten der Maßnahme und die Angabe, wie diese Kosten zu decken seien. Im vorliegenden Fall sind die Kosten der Maßnahme sowohl für den Fall der Zustimmung als auch für den Fall der Ablehnung zum Projekt zu benennen. Hier liegt die Schwierigkeit vor allem darin, dass die Kosten und möglichen Einnahmen sehr von der konkreten Gestaltung des neuen Objektes und seiner tatsächlichen Nutzung abhängen. Weiterhin sind die laufenden Kreditkosten davon abhängig, wie hoch schließlich der aufzunehmende Kredit sein wird. Denn es besteht die Möglichkeit, den Kredit durch Eigenmittel/liquide Mittel der Gemeinde klein zu halten. Dazu müssen möglicherweise vor Jahren geplante Maßnahmen, die aktuell die freien Mittel der Gemeinde binden, auf den Prüfstand gestellt werden, ob sie noch notwendig oder überhaupt noch gewünscht sind.

Auf der anderen Seite müssen die Kosten, insbesondere für die erforderlichen Sanierungs- oder Ersatzbaumaßnahmen an den Bestandsgebäuden (Bibliothek, Strandhalle mit Gästehaus, Kurverwaltung) ermittelt werden, für den Fall, dass das neue Zentrum nicht gebaut werden würde. Die Synergieeffekte und neuen Nutzungsmöglichkeiten können nur in dem Neubau geschaffen werden. Eine echte, annähernd gleichwertige Alternative gibt es dazu nicht. Doch für den Fall der Ablehnung muss die Gemeinde für die kulturellen und gemeindlichen Einzelobjekte eine Lösung schaffen, die für die kommenden Jahre Bestand hat. Auch hier würden dann Kreditkosten anfallen.

Da diese Kostenermittlung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, können ein neues Bürgerbegehren oder ein Vertreterbegehren nicht sofort auf den Weg gebracht werden. Aus diesem Grund ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen, um klarzustellen, dass das touristische Zentrum auf keinen Fall gegen den Willen der Mehrheit der Bürger des Ostseebades gebaut wird.

Um die Entscheidung über das Projekt nicht durch Zeitablauf vorweg zu nehmen, ist es aber erforderlich, die Akquirierung von weiteren Fördermitteln nicht zu behindern. Dazu ist neben der Einholung der erforderlichen Baugenehmigung auch die Aufteilung der Baukosten nach fördermittelbezogenen Kriterien notwendig, da bestimmte Fördermittel nur für bestimmte Teilbereiche (Förderbereiche) gewährt werden. Hierzu sind Planungskosten in geringem Umfang freizugeben, deren konkrete Höhe noch nicht benannt werden kann. Die teilweise Aufhebung der Ausgabesperre für diese Kosten dürfte 15.000 EUR nicht überschreiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:	15.000 EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung		
Es entstehen Planungsleistungen bis maximal 15.000,00 EUR zur Vorbereitung von Fördermittelanträgen und zur Schätzung der Kosten. Deren konkrete Höhe kann im Moment nicht beziffert werden. Sie sind bereits im Haushaltsplan veranschlagt und damit gedeckt, aber noch mit einer Ausgabesperre versehen, welche für diesen Teil aufzuheben wäre.		

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 57301.0960 Proj. 5730122001	Betrag: 4.731.798,96 Sperrvermerk
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Herr Wachsmuth

In 14 Tagen hat das Amt die Kostenschätzung fertig

Frage, wenn wir in 14 Tagen die Kosten wissen, müssen wir trotzdem ein Grundsatzbeschluss fassen oder können wir direkt ein Bürgerbegehren beschließen?

Also in der nächster GV-Sitzung mit den direkten Kosten einen Beschluss fassen.

Herr Heinke

Ja ist möglich.

Herr Köppke

Ein Grundsatzbeschluss ist der beste Schutz dafür, wenn ein Vertreterbegehren bzw. ein Bürgerbegehren eintritt.

Frage, wenn ein Bürgerbegehren und ein Vertreterbegehren kommt, dann steht beides konfrontativ zueinander – wer kommt zum Zuge?

Herr Braun

Aus dem Sachverhalt würde er sagen, aus seinem Rechtsverständnis, dass das Bürgerbegehren Vorrang hat. Da Bürgerbegehren den Zweck hat, über den Kopf der GV hinweg eine Entscheidung herbeizuführen. Der Bürger ist durch den § 20 KV extra ins Gesetz aufgenommen, um sich durchzusetzen.

Herr Köppke

Es soll bitte eine Klärung herbeigeführt werden.

XXXX

Ein Bürgerbegehren ist nicht einfach. Es sollte über ein Grundsatzbeschluss abgesichert werden.

Frau Christoph

Durch den Beschluss wird Sicherheit eingebaut.

Frau Jaeschke

Stimmt dem auch zu. Der Beschluss sollte gefasst werden, um es rechtssicher zu machen.

Wenn ein Bürgerbegehren kommen sollte, dann muss die GV evtl. kein Begehren mehr fassen müssen.

Frau Klünder

Warum muss erst die Baugenehmigung da sein, um alle Faktoren ermitteln zu können fürs Bürgerbegehren?

Herr Köppke

Wir brauchen die Aufhebung der Pausierung, um eine abgeschlossene Leistungsphase 4 zu erreichen, um dann evtl. neue Fördergelder anwerben zu können. Derzeit geht es nichts weiter.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, dass über

- die Fortführung der Planung des Projektes „Touristisches Zentrum Ostseebad Ahrenshoop“ mit dem Ziel der Fertigstellung und Inbetriebnahme oder
- dessen endgültigen Abbruch

mittels eines Bürgerentscheides durch die Bürger der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop entschieden werden wird. Ohne einen Bürgerentscheid wird keine Baumaßnahme durchgeführt.

Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerentscheides darf durch die Gemeinde oder die Verwaltung kein Auftrag zur Fortführung der Planung oder zu Baumaßnahmen erteilt werden.

Davon ausgenommen sind Planungsleistungen bis maximal 15.000,00 EUR, welche erforderlich sind, um Fördermittel akquirieren bzw. beantragen zu können und das Bauantragsverfahren vollumfänglich abzuschließen. Erst wenn die Bürger dem Projekt zustimmen sollten, werden die Planungsleistungen mit den Planungsphasen 5 bis 9 fortgesetzt.

Beschluss-Nr.	4-013/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	16.04.2025	8	JA 8	ja

**9 Bauantrag AZ: 521-0777-2024 vom 08.08.2024 Neubau Tourismuszentrum Ahrenshoop (Touristeninformation, Verwaltung/Kurverwaltung, Bibliothek, Veranstaltungsraum/ Multifunktionssaal, Gästezimmer)
Gemarkung Ahrenshoop Kirchnergang 1 Flur 1 Flurstücke 76,77, 79/5, 80/4, 88,89/2
Vorlage: 4-077/25**

Sachverhalt und Begründung:

Der Bauantrag für das Tourismuszentrum Ahrenshoop hat dem Bauausschuss mit Datum vom 18.12.2024 zur Entscheidungsfindung vorgelegen. Das Einvernehmen wurde erteilt. Jedoch hat die Gemeindevertretung mit Datum vom 15.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindevertretung Ahrenshoop beschließt, heute keine Entscheidung zum Einvernehmen über den Bauantrag Kirchnergang 1 zu treffen und beim Landkreis zu beantragen, das Genehmigungsverfahren ruhend zu stellen, bis die begehrte Durchführung des Bürgerentscheides dazu erfolgt ist und ein Ergebnis festgestellt wurde.

Um die Genehmigungsfähigkeit festzustellen und daraus folgend die Kostenberechnungen durchführen zu können, ist es erforderlich, dass das Baugenehmigungsverfahren fortgeführt wird. Somit ist hiermit die Aufhebung des oben genannten Beschlusses erforderlich.

S. Framke
SB Amt für Planung und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen während der Sitzung:

Aufgrund der laufenden Prüfung über eine mögliche Befangenheit von Frau Jaeschke, nimmt diese bei den Zuschauern platz.

Mithin ist die Gemeindevertretung mit 7 Mitgliedern beschlussfähig.

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Herr Wachsmuth beantragt namentliche Abstimmung und moniert zum 3. Mal die Formulierung der Beschlussfassung vom 15.01.2025 „Einvernehmen über den Bauantrag“. Es liest sich falsch. Seiner Meinung nach, hat der Bauantrag vom 17.05.2024 und die 1. Änderung zum Bauantrag vom 18.08.2024 der GV nicht vorgelegen.

rege Diskussion**Frau Klünder**

Detailinfos sind den BA-Mitgliedern nicht zugegangen, da die Gefahr bestand, dass Infos nach außen dringen könnten, so war die Begründung damals.

Sie ist nicht im Stande über den Beschluss zu entscheiden. Sie ist auch mit dem Projekt nicht einverstanden, welches sie auch im BA kundgetan hat.

Herr Heinke

Zur Richtigstellung – die GV arbeitet mit Gremien, WTK, FA, BA. Diese Ausschüsse sind beratend tätig. In der GV werden Entscheidungen getroffen in Form von Beschlüssen, welche Rechtskraft erlangen.

BA Protokolle werden so geführt, dass nach der Beratung zu den einzelnen Punkten der BA die Empfehlungen abgibt – Einvernehmen oder kein Einvernehmen. Daraus ergibt sich, dass die Formulierung in einer Begründung, wie hier in der Beschlussvorlage, vollkommen richtig ist. In den Unterlagen, die den BA vorgelegen haben, war auch der Bauantrag.

Herr Wachsmuth

Bevor der Original-Bauantrag eingereicht wurde, wann gab es dazu die Entscheidung in der GV oder im BA ein Einvernehmen zu empfehlen bzw. die GV hat daraufhin dem Einvernehmen stattgegeben?

Zur Klarstellung:

Durch die GV wurde der Bauantrag erstmal ruhend gelegt. Wenn der Bauantrag wieder aufgenommen werden sollte, stimmen alle Gemeindevertreter, die heute zustimmen, dem so vorliegenden Bauantrag zu. Wenn im Nachgang Veränderungen gemacht werden sollten, passt das nicht mehr zum Förderantrag.

Herr Heinke

Nein, haben einen Grundsatzbeschluss gefasst.

Die GV hat in den Leistungsstufen 5 bis 9 die Möglichkeit, das Projekt zu verändern.

Frau Christoph

Alle die heute dafür abstimmen, stimmen auch dafür ab, dass ein demokratischer Bürgerentscheid durchgeführt werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 15.01.2025 (TOP 9) sowie die Wiederaufnahme des Baugenehmigungsverfahrens.

Namentliche Abstimmung:

Herr Benjamin Heinke	ja
Frau Astrid Christoph	ja
Frau Solveig-Ulrika Crohn	ja
Frau Daniela Jaeschke	nimmt nicht an der Abstimmung teil
Frau Silke Kischkel	ja
Frau Katharina Klünder	nein
Herr Stefan Köppke	ja
Herr Stefan Wachsmuth	nein

Beschluss-Nr.	4-014/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	16.04.2025	9	JA 5, Nein 2, Befangen 1*	ja

***Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes M-V hat Frau Jaeschke weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt**

2. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop erteilt hiermit gemäß Entscheidung des Bauausschusses vom 18.12.2024 das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag AZ.521-0777-2024.

Namentliche Abstimmung:

Herr Benjamin Heinke	ja
Frau Astrid Christoph	ja
Frau Solveig-Ulrika Crohn	ja
Frau Daniela Jaeschke	nimmt nicht an der Abstimmung teil
Frau Silke Kischkel	ja
Frau Katharina Klünder	nein
Herr Stefan Köppke	ja
Herr Stefan Wachsmuth	nein

Beschluss-Nr.	4-015/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	16.04.2025	9	JA 5, Nein 2, Befangen 1*	ja
*Aufgrund des § 24 Abs. 1 der KV des Landes M-V hat <u>Frau Jaeschke</u> weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt				

➔ Frau Jaeschke nimmt wieder an der Sitzung teil – mithin sind wieder 8 beschlussfähig.

40 1. Feststellung des Jahresabschluss auf den 31.12.2020 der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
2. Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für den vom Jahresabschluss 2020 abgedeckten Zeitraum
Vorlage: 4-085/25

➔ von der Tagesordnung genommen

Neu 10 Neufassung der Hafengebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop
Vorlage: 4-078/25

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde berechtigt, Satzungen zu erlassen. Nach §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) ist die Gemeinde berechtigt, Gebühren auf der Grundlage von Satzungen zu erheben. Die Gebühren sind nach §§ 4, 6 KAG M-V zu kalkulieren.

Die Kubus Kommunalberatung und Service GmbH wurde im Oktober 2022 beauftragt, die Hafengebühren neu zu berechnen. Dabei handelt es sich neben den Liegegebühren um die Slipgebühren, die Stromgebühren sowie die Wasserentnahme- als auch die Duschgebühren. Dem Finanzausschuss wurden die Ergebnisse in Form des Kalkulationsberichtes zur Verfügung gestellt. Die Empfehlung des Ausschusses ist, die Gebühren auf Basis des Berichtes für die folgenden Perioden heranzuziehen. Sie wurden entsprechend besserer Handhabbarkeit vor Ort am Hafen gerundet in die Gebührensatzung aufgenommen. Nochmals überarbeitet wurden auf Anraten des Finanzausschusses die Stromgebühren. Die Berechnung liegt neben dem Kalkulationsbericht vor und enthält Anpassungen in den Prognosewerten zum Stromverbrauch und im Öffentlichkeitsanteil.

In der Anlage beigefügt ist der Entwurf über die Neufassung der Hafengebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop. Neben den neuen Gebühren wurden im Entwurf weitere notwendige rechtliche Anpassungen in rot und zusätzliche Informationen in blau hinterlegt. Die Neufassung enthält dann ausschließlich die Angaben, die zur Beschlussfassung in der Satzung enthalten sein sollen. Aufgrund des Umfangs der Änderungen wird eine Neufassung der Satzung vorgenommen. Die Satzung vom 10.04.2012 tritt mit Beschlussfassung außer Kraft.

Unterschrift
 gez. A. Winter

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor und zeigt die Änderungen auf.

→ **Hinweis zur Korrektur**

Im § 2 „Arten der Gebühren“ steht Duschgebühren (§ 9) → Änderung in Duschgebühren (§ 10)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung vom 16.04.2025 die Neufassung der in der Anlage befindlichen Hafengebührensatzung. Es werden die Gebühren aus der Kalkulation der Kubus Kommunalberatung und Service GmbH vom 15.04.2024 und die angepassten Stromgebühren vom 11.03.2025 herangezogen. Die alte Hafengebührensatzung vom 10.04.2012 tritt außer Kraft.

Beschluss-Nr.	4-016/2025				
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung	
Gemeindevertretung	16.04.2025	11	8 JA	ja	

Neu 11 Umwidmung einer Kostenstelle im Kurbetrieb.

Ein Teil der eingeplanten Mittel für eine PV-Anlage auf der Bauhof-Kalthalle (17.000 EUR von 65.000 EUR / Kostenstelle 83) sollen für die Anschaffung eines neuen Parkautomaten am Friedhof (7.000 EUR) und für den erhöhten Mittelbedarf für das Nutzfahrzeug E-Kipper (10.000 EUR Mehrbedarf) umgewidmet werden.

Vorlage: 4-084/25

Sachverhalt und Begründung:

Die geplante PV-Anlage auf der Bauhof-Kalthalle wird etwas günstiger als erwartet. Da der Parkautomat (altes Modell) am Friedhof defekt ist und eine Reparatur hohe Kosten veranschlagen würde, ist der Kauf eines neuen Modells wirtschaftlicher. Dieser kann u. a. auch die Tageskurabgabe erfassen.

Zudem werden zusätzliche Mittel für die Beschaffung des Nutzfahrzeuges E-Kipper nötig, da eine eingeplante Förderung nicht realisierbar ist. Das Abrufen der Fördergelder wäre nur möglich, wenn das Fahrzeug ausschließlich auf einem Betriebsgelände zum Einsatz kommen würde. Alternative Förderprogramme wurden geprüft, aber kein passendes dafür gefunden.

Kai Lüdeke
Kurdirektor
Ostseebad Ahrenshoop

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:		
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.			
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)			
Beteiligung Amt für Finanzen:			

Anmerkungen während der Sitzung:

Der BGM leitet in den Tagesordnungspunkt ein und stellt die BV vor.

Herr Wachsmuth

Bitte an den Kurdirektor – Die „Brötchentaste“ eine Std. kostenfrei parken sollte nicht vergessen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 16.04.2025 die Anschaffung eines neuen Parkautomaten für den Friedhof für maximal 7.000 EUR (Netto) und stimmt der Erhöhung der eingeplanten Mittel für das Nutzfahrzeug E-Kipper von 45.000 auf maximal 55.000 EUR (Netto) zu.

Beschluss-Nr.	4-017/2025			
Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschlussempfehlung
Gemeindevertretung	16.04.2025	12	JA 8	ja

Neu 12 Termine/Sonstiges/Mitteilungen

18.04.2025 Vernissage Karl Marxs
19.04.2025 Osterfeuer
- private Osterfeuer, Brandgefahr beachten
26.04.2025 Bändertanzproben

Ende der Öffentlichen Sitzung 19:51 Uhr.
Einwohner und Gäste verlassen die Sitzung.
Beginn der nichtöffentlichen Sitzung um 19:54 Uhr.

II. Nicht öffentlicher Teil

[Redacted]

[Redacted]

Abstimmung über die Tagesordnung in vorliegender Fassung.

gesetzlich gewählte Vertreter:			
anwesende Vertreter:			
	Ja	Nein	Enthaltungen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]		
[REDACTED]		
[REDACTED]		

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

